Anlage

Satzung zur zweiten Änderung der Anlage zur Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (2. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)

§ 1 Änderungen

Anlage 1 der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.10.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt“ wird ersetzt durch „010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 010310 fallen“, nachfolgend wird im selben Absatz in einer neuen Zeile eingefügt: „010310 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle“.
2. In der Zeile „070404* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070407* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände“ erfolgt zwischen „Mutterlaugen“ und „070407*“ ein Zeilenumbruch.
3. In der Zeile „0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie 090101* Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis“ erfolgt zwischen „Industrie“ und „090101*“ ein Zeilenumbruch.
4. In der Zeile „100506* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 100508* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung“ erfolgt zwischen „Abgasbehandlung“ und „100508*“ ein Zeilenumbruch.
5. In der Zeile „100602* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 100603* Filterstaub“ erfolgt zwischen „(Erst- und Zweitschmelze)“ und „100603*“ ein Zeilenumbruch.
6. In der Zeile „100604* andere Teilchen und Staub 100606* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung“ erfolgt zwischen „Staub“ und „100606*“ ein Zeilenumbruch.
7. In der Zeile „101003* Ofenschlacke 101005* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 101006* Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen“ erfolgt zwischen „Ofenschlacke“ und „101005*“ sowie zwischen „Gießen“ und „101006“ je ein Zeilenumbruch.
8. Nach der Zeile „160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen“ wird im selben Absatz in einer neuen Zeile eingefügt: „160307* metallisches Quecksilber“.
9. Nach der Zeile „190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen“ wird im selben Absatz in einer neuen Zeile eingefügt: „190308* teilweise stabilisiertes Quecksilber“.
10. Ziffer 20 - Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen – wird wie folgt neu gefasst:

2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200102	Glas
200108	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen

200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200304	Fäkalschlamm
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.